

## Achte Satzung zur Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten

Aufgrund von §51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung gemäß § 117 UG am 23. Juli 2004 die nachstehende Änderung der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung in den Studiengängen Lehramt, Magister und Promotion der Philosophischen Fakultäten vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 161, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 22. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 23, Seiten 127-128, vom 26. April 2004), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 20. August 2004 erteilt.

### Artikel 1

1. In **Teil B** werden die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer Alte Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Osteuropäische Geschichte, Historische Hilfswissenschaften und Geschichte wie folgt geändert:

#### Alte Geschichte

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in „**I. Orientierungsprüfung**“ werden wie folgt neu gefasst:

##### „I. Orientierungsprüfung“

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Alter Geschichte (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

#### Neuere und Neueste Geschichte

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in „**I. Orientierungsprüfung**“ werden wie folgt neu gefasst:

##### „I. Orientierungsprüfung“

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Neuerer und Neuester Geschichte (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

### **Mittelalterliche Geschichte**

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in „I. Orientierungsprüfung“ werden wie folgt neu gefasst:

#### **„I. Orientierungsprüfung**

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Mittelalterlicher Geschichte (ZP),

Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

### **Wirtschafts- und Sozialgeschichte**

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in „I. Orientierungsprüfung“ werden wie folgt neu gefasst:

#### **„I. Orientierungsprüfung**

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Wirtschafts- und Sozialgeschichte (ZP),

Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

### **Osteuropäische Geschichte**

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in „I. Orientierungsprüfung“ werden wie folgt neu gefasst:

#### **„I. Orientierungsprüfung**

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Osteuropäischer Geschichte (ZP),

Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

### **Historische Hilfswissenschaften**

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in „I. Orientierungsprüfung“ werden wie folgt neu gefasst:

#### **„I. Orientierungsprüfung**

Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Übung/einem Proseminar in Historischen Hilfswissenschaften Mittelalter oder Neuzeit (ZP),

Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

## **Geschichte**

Die Bestimmungen zur Orientierungsprüfung in „**I. Orientierungsprüfung**“ werden wie folgt neu gefasst:

### **„I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar mit Tutorat in Alter oder Mittelalterlicher oder Neuerer und Neuester Geschichte (ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.“

2. In **Teil B** werden die fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer **Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literaturgeschichte, Sprachwissenschaft des Deutschen, Deutsch, Englisch/Englische Philologie und Gender Studies/Geschlechterforschung** wie folgt neu gefasst:

### **Ältere deutsche Literatur und Sprache**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

- (1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
- Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte oder Einführung in die Linguistik.

- (2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur (ZP).

#### **II. Zwischenprüfung**

##### **§ 1 Art der Prüfung**

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach teils punktuell, teils studienbegleitend, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

##### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Hauptfach

Vor Antritt der punktuellen Prüfung sind nachzuweisen:

- (1) Qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
1. Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
  2. Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte
  3. Einführung in die Linguistik
  4. Proseminar aus dem Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte oder aus dem Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen.
- (2) Latinum und Kenntnisse des Englischen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

### § 3 Durchführung der Prüfung

#### (1) Hauptfach

##### 1. Studienbegleitender Teil

Vor Antritt der punktuellen Prüfung erbringt der bzw. die Kandidat/in jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte schriftliche Leistung in zwei Proseminaren aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache.

##### 2. Punktueller Teil

a) Die Prüfung ist mündlich und dauert ca. 30 Minuten. Davon entfallen ca. 20 Minuten auf den Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache und ca. 10 Minuten auf einen der Bereiche Neuere deutsche Literaturgeschichte oder Sprachwissenschaft des Deutschen, der von dem bzw. der Studierenden zu wählen ist.

Im Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache bezieht sich die Prüfung sowohl auf Grundkenntnisse als auch auf Stoffe, die in der Regel einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung zugrunde liegen. Im Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte bzw. Sprachwissenschaft des Deutschen bezieht sich die Prüfung auf Grundkenntnisse.

b) An der Prüfung sind zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, die die beiden Prüfungsbereiche vertreten und mit denen die Prüfungsthemen vereinbart werden.

##### 3. Note der Zwischenprüfung

Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsnote wird der Notendurchschnitt der beiden studienbegleitenden Prüfungsleistungen 1-fach, die Note der mündlichen Prüfung 2-fach gewichtet.

#### (2) Nebenfach

Der bzw. die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
2. Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte oder Einführung in die Linguistik
3. Proseminar aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache

### § 4 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

#### Nebenfach

Latinum und Kenntnisse des Englischen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

### § 5 Fächerverbindung von Älterer deutscher Literatur und Sprache und Sprachwissenschaft des Deutschen oder Neuerer deutscher Literaturgeschichte

(1) Bei einer Fächerverbindung von Älterer deutscher Literatur und Sprache und Neuerer deutscher Literaturgeschichte oder Sprachwissenschaft des Deutschen sind die Einführungen nur in einem dieser Fächer nachzuweisen und im anderen Fach durch Proseminare der entsprechenden Fachrichtung zu ersetzen. Bei einer Verbindung des Hauptfaches Ältere deutsche Literatur und Sprache mit dem Nebenfach Neuere deutscher Literaturgeschichte oder dem Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen sind somit im Ganzen neun qualifizierte Scheine und bei einer Verbindung von zwei dieser beiden Fächer als Nebenfächer im Ganzen sechs qualifizierte Scheine nachzuweisen.

- (2) Ist in dieser Verbindung eines der Fächer Hauptfach und eines der beiden anderen Nebenfach, so kann das Proseminar gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 durch ein Proseminar aus einem benachbarten Fachgebiet, das nicht zugleich zu einem der Studienfächer gehört, ersetzt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Fachzwischenprüfungsausschusses.

## **Neuere deutsche Literaturgeschichte**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

- (1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

- Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte und
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur oder
- Einführung in die Linguistik

- (2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

- § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach teils punktuell, teils studienbegleitend, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

- § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Hauptfach

Vor Antritt der punktuellen Prüfung sind nachzuweisen:

- (1) Qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
1. Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte
  2. Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
  3. Einführung in die Linguistik
  4. Proseminar aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache oder aus dem Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen.
2. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

- § 3 Durchführung der Prüfung

- (1) Hauptfach

1. Studienbegleitender Teil

Vor Antritt der punktuellen Prüfung erbringt der bzw. die Kandidat/in jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte schriftliche Leistung in zwei Proseminaren aus dem Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte.

## 2. Punktueller Teil

- a) Die Prüfung ist mündlich und dauert ca. 30 Minuten. Davon entfallen ca. 20 Minuten auf den Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte und ca. 10 Minuten auf einen der Bereiche Ältere deutsche Literatur und Sprache oder Sprachwissenschaft des Deutschen, der von dem bzw. der Studierenden zu wählen ist.  
Im Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte bezieht sich die Prüfung sowohl auf Grundkenntnisse als auch auf Stoffe, die in der Regel einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung zugrunde liegen. Im Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache bzw. Sprachwissenschaft des Deutschen bezieht sich die Prüfung auf Grundkenntnisse.
- b) An der Prüfung sind zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, die die beiden Prüfungsbereiche vertreten und mit denen die Prüfungsthemen vereinbart werden.

## 3. Note der Zwischenprüfung

Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsnote wird der Notendurchschnitt der beiden studienbegleitenden Prüfungsleistungen 1-fach, die Note der mündlichen Prüfung 2-fach gewichtet.

### (2) Nebenfach

Der bzw. die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte  
b) Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur oder Einführung in die Linguistik  
c) Proseminar aus dem Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte

## § 4 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

### Nebenfach

Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, die zur Erarbeitung nicht zu schwieriger Texte und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

## § 5 Fächerverbindung von Neuerer deutscher Literaturgeschichte und Älterer deutscher Literatur und Sprache oder Sprachwissenschaft des Deutschen

- (1) Bei einer Fächerverbindung von Neuerer deutscher Literaturgeschichte und Älterer deutscher Literatur und Sprache oder Sprachwissenschaft des Deutschen sind die Einführungen nur in einem dieser Fächer nachzuweisen und im anderen Fach durch Proseminare der entsprechenden Fachrichtung zu ersetzen. Bei einer Verbindung des Hauptfaches Neuere deutsche Literaturgeschichte mit dem Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache oder dem Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen sind somit im Ganzen neun qualifizierte Scheine und bei einer Verbindung von zwei dieser beiden Fächer als Nebenfächer im Ganzen sechs qualifizierte Scheine nachzuweisen.
- (2) Ist in dieser Verbindung eines der Fächer Hauptfach und eines der beiden anderen Nebenfach, so kann das Proseminar gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 durch ein Proseminar aus einem benachbarten Fachgebiet, das nicht zugleich zu einem der Studienfächer gehört, ersetzt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Fachzwischenprüfungsausschusses.

## **Sprachwissenschaft des Deutschen**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

(1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

- Einführung in die Linguistik
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur oder Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte

(2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Einführung in die Linguistik (ZP).

### **II. Zwischenprüfung**

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach teils punktuell, teils studienbegleitend, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Hauptfach

Vor Antritt der punktuellen Prüfung sind nachzuweisen:

- (1) Qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  1. Einführung in die Linguistik
  2. Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
  3. Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte
  4. Proseminar aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache oder aus dem Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte.
- (2) Kenntnisse des Englischen und einer zweiten Fremdsprache, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

§ 3 Durchführung der Prüfung

(1) Hauptfach

1. Studienbegleitender Teil

Vor Antritt der punktuellen Prüfung erbringt der bzw. die Kandidat/in jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte schriftliche Leistung in zwei Proseminaren aus dem Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen.

2. Punktueller Teil

- a) Die Prüfung ist mündlich und dauert ca. 30 Minuten. Davon entfallen ca. 20 Minuten auf den Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen und ca. 10 Minuten einen der Bereiche Ältere deutsche Literatur und Sprache oder Neuere deutsche Literaturgeschichte, der von der bzw. dem Studierenden zu wählen ist.

Im Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen bezieht sich die Prüfung sowohl auf Grundkenntnisse als auch auf Stoffe, die in der Regel einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung zugrunde liegen. Im Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache bzw. Neuere deutsche Literaturgeschichte bezieht sich die Prüfung auf Grundkenntnisse.

- b) An der Prüfung sind zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, die die beiden Prüfungsbereiche vertreten und mit denen die Prüfungsthemen vereinbart werden.

### 3. Note der Zwischenprüfung

Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsnote wird der Notendurchschnitt der beiden studienbegleitenden Prüfungsleistungen 1-fach, die Note der mündlichen Prüfung 2-fach gewichtet.

#### (2) Nebenfach

Der bzw. die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in folgenden Lehrveranstaltungen:

- a) Einführung in die Linguistik
- b) Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur oder Einführung in das Studium der Neueren deutschen Literaturgeschichte
- c) Proseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft des Deutschen

### § 4 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

#### Nebenfach

Kenntnisse des Englischen und einer zweiten Fremdsprache, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

### § 5 Fächerverbindung von Sprachwissenschaft des Deutschen und Älterer deutscher Literatur und Sprache oder Neuerer deutscher Literaturgeschichte

- (1) Bei einer Fächerverbindung von Sprachwissenschaft des Deutschen und Älterer deutscher Literatur und Sprache oder Neuerer deutscher Literaturgeschichte sind die Einführungen nur in einem dieser Fächer nachzuweisen und im anderen Fach durch Proseminare der entsprechenden Fachrichtung zu ersetzen. Bei einer Verbindung des Hauptfaches Sprachwissenschaft des Deutschen mit dem Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache oder dem Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte sind somit im Ganzen neun qualifizierte Scheine und bei einer Verbindung von zwei dieser beiden Fächer als Nebenfächer im Ganzen sechs qualifizierte Scheine nachzuweisen.
- (2) Ist in dieser Verbindung eines der Fächer Hauptfach und eines der beiden anderen Nebenfach, so kann das Proseminar gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4 durch ein Proseminar aus einem benachbarten Fachgebiet, das nicht zugleich zu einem der Studienfächer gehört, ersetzt werden. Über die Anrechenbarkeit entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Fachzwischenprüfungsausschusses.

## **Deutsch**

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach)

### **I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

Einführung in die Neuere deutsche Literaturgeschichte und

Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur oder Einführung in die Linguistik.



## II. Zwischenprüfung

### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird teils punktuell, teils studienbegleitend durchgeführt.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

Vor Antritt der punktuellen Prüfung sind nachzuweisen:

- (1) Qualifizierte Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  1. Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur
  2. Einführung in die Neuere deutsche Literaturgeschichte
  3. Einführung in die Linguistik
  4. Zwei der folgenden Lehrveranstaltungen:
    - a) Proseminar aus dem Bereich Ältere deutsche Literatur und Sprache
    - b) Proseminar aus dem Bereich Neuere deutsche Literaturgeschichte
    - c) Proseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft des DeutschenHinweis: Das dritte Proseminar ist Gegenstand der Zwischenprüfung (siehe § 3).
- (2) Kenntnisse in Englisch und Kenntnisse in Latein, Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

### § 3 Durchführung der Prüfung

#### (1) Gegenstand der Prüfung

Die Prüfung bezieht sich auf die drei Bereiche Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literaturgeschichte und Sprachwissenschaft des Deutschen.

Der bzw. die Studierende wählt, in welchem dieser Bereiche er bzw. sie eine studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistung erbringt (siehe Absatz 2), die beiden anderen Bereiche sind Gegenstand der punktuellen mündlichen Prüfung (siehe Absatz 3).

#### (2) Studienbegleitender Teil

Vor Antritt der punktuellen Prüfung erbringt der bzw. die Kandidat/in eine individuelle schriftliche und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in dem dritten Proseminar gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 4, das nicht als Zulassungsvoraussetzung nachgewiesen wurde.

#### (3) Punktueller Teil

1. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf diejenigen der Bereiche Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literaturgeschichte und Sprachwissenschaft des Deutschen, in denen keine studienbegleitende Prüfungsleistung erbracht wurde. Dabei bezieht sich die Prüfung auf Grundkenntnisse und in jedem der beiden Bereiche auf Stoffe, die in der Regel jeweils einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung zugrunde liegen.
2. Die mündliche Prüfung dauert ca. 40 Minuten, von denen auf jeden der beiden Bereiche ca. 20 Minuten entfallen.
3. An der Prüfung sind zwei Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, die beide Prüfungsbereiche vertreten und mit denen die Prüfungsthemen vereinbart werden.

(4) Note der Zwischenprüfung

Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsnote wird die Note der studienbegleitenden Prüfungsleistung 1-fach, die Note der mündlichen Prüfung 2-fach gewichtet.

### **Englisch/Englische Philologie**

(Abschluss Staatsexamen, Hauptfach; Magisterprüfung und Promotion, Haupt- und Nebenfach)

#### **I. Orientierungsprüfung**

(1) Hauptfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

- Foundation Course: Speaking English oder Foundation Course: Grammar and Writing
- Introduction to Synchronic Linguistics
- Introduction to Literary Studies

(2) Nebenfach

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (ZP):

- Foundation Course: Speaking English oder Foundation Course: Grammar and Writing
- Introduction to Synchronic Linguistics oder Introduction to Literary Studies

#### **II. Zwischenprüfung**

##### § 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach punktuell, im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.

##### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

###### Hauptfach

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Foundation Course: Speaking English
2. Foundation Course: Grammar and Writing
3. Introduction to Synchronic Linguistics
4. Introduction to Literary Studies
5. Proseminar aus dem Bereich der synchronen Sprachwissenschaft
6. Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft

(2) Sprachanforderungen:

1. Staatsexamen: Latinum oder Kenntnisse in Französisch, Italienisch oder Spanisch, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.
2. Magisterprüfung: Latinum oder Kenntnisse einer weiteren europäischen Fremdsprache, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise
3. Promotion: Latinum

##### § 3 Durchführung der Prüfung

(1) Hauptfach

Die punktuelle Prüfung wird mündlich abgenommen. Sie dauert etwa vierzig Minuten. Sie wird je zur Hälfte in Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft von verschiedenen Prüfern bzw. Prüferinnen abgenommen. Die beiden Teilprüfungen (Sprach- und Literaturwissenschaft) werden zum gleichen Prüfungstermin, jedoch getrennt geprüft. Die Prüfung findet teils in englischer, teils in deutscher Sprache statt. Zur Prüfung zugelassen werden Kandidaten und Kandidatinnen frühestens am Ende ihres zweiten Fachsemesters. Die vom Seminar veröffentlichte Leseliste ist zu berücksichtigen.

(2) Nebenfach

Für die studienbegleitende Prüfung erbringt der oder die Kandidat/in jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleiter/in als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Foundation Course: Speaking English
2. Foundation Course: Grammar and Writing
3. Introduction to Synchronic Linguistics
4. Introduction to Literary Studies

§ 4 Ergänzungsleistungen bis zum Abschluss der Zwischenprüfung

Nebenfach

Promotion: Latinum

**Gender Studies/Geschlechterforschung**

(Abschluss Magisterprüfung und Promotion, Nebenfach)

**I. Orientierungsprüfung**

Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar zu "Gender als Kategorie des Wissens (Fragestellungen und Methoden der Gender Studies)"(ZP),  
Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch.

**II. Zwischenprüfung**

§ 1 Art der Prüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
  - a) Vorlesung aus dem Bereich Sozial- und Kulturgeschichte der Geschlechterverhältnisse
  - b) Vorlesung zur Einführung in genderspezifische Fragestellungen der Medizin, Natur- und Technikwissenschaften
2. Englische Sprachkenntnisse, nachzuweisen durch das Reifezeugnis oder durch vom zuständigen Fachzwischenprüfungsausschuss als äquivalent anerkannte Nachweise.

§ 3 Durchführung der Prüfung

Der oder die Kandidat/in erbringt jeweils eine individuelle und von dem bzw. der Lehrveranstaltungsleitenden benotete und als Teil der Zwischenprüfung bescheinigte Leistung in folgenden Lehrveranstaltungen:

1. Proseminar zum Thema "Gender als Kategorie des Wissens (Fragestellungen und Methoden der Gender Studies)"
2. Proseminar zu Theorien der Gender Studies
3. je eine Lehrveranstaltung des Grundstudiums aus den Wissenschaftsbereichen "Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften" und "Medizin, Natur- und Technikwissenschaften"

## **Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium in den Fächern Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literaturgeschichte, Sprachwissenschaft des Deutschen und Deutsch vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2007 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 164, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 22. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 23, Seiten 127 - 128, vom 26. April 2004), ablegen.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Fach Englisch/Englische Philologie vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Orientierungsprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2005 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 164, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 22. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 23, Seiten 127 - 128, vom 26. April 2004), ablegen.
- (4) Studierende, die ihr Studium Fach Englisch/Englische Philologie vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2007 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 164, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 22. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 23, Seiten 127 - 128, vom 26. April 2004), ablegen.
- (5) Studierende, die ihr Studium Fach Gender Studies/Geschlechterforschung vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung auf Antrag längstens bis zum 30. September 2007 gemäß den fachspezifischen Bestimmungen der Orientierungs- und Zwischenprüfungsordnung vom 22. September 2000 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 29, Seiten 89 - 164, vom 11. April 2001), zuletzt geändert am 22. April 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 23, Seiten 127 - 128, vom 26. April 2004), ablegen.

Freiburg, den 23. August 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolfgang Jäger  
Rektor